



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Krakow am See
Der Bürgermeister
Markt 2
18292 Krakow am See

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 66.1-55.40.25-2-230

Name: Karin Knopf
Telefon: +49 3843 755-66127
Telefax: +49 3843 755-66802
E-Mail: Karin.Knopf@lkros.de
Zimmer: Zimmer 3.242
Datum: 08.10.2021

Krakow a. S. B 49 Möllen Süd Sandmagerrasen

Antrag auf

- 1. Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V¹**
- 2. Befreiung vom Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG M-V i. V. mit § 67 BNatSchG² sowie**

Gemarkung Möllen, Flur 1, Flurstück 73/11

Sehr geehrter Herr Oppitz,

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Wohngebiet Möllen Süd“ der Stadt Krakow am See erteile ich auf den Entwurf mit Arbeitsstand Juli 2021 und den Antrag vom 21.07.2021 auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 Nr. 3 NatSchAG M-V folgende

I. Naturschutzgenehmigung

1. Das gesetzlich geschützte Biotop Sandmagerrasen (Aufnahme durch PfaU GmbH 2021) darf für die Errichtung eines Wohngebiets und eine Erschließungsstraße in Anspruch genommen werden.
2. 2 in den Planungsunterlagen gekennzeichnete Straßenbäume dürfen beseitigt werden.

Die Genehmigung umfasst die Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V sowie die Befreiung vom Alleenschutz nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG. Sie ist mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen.

Die Genehmigung gilt ausschließlich im und für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 „Wohngebiet Möllen Süd“ in Gestalt seiner erstmaligen Rechtskraft; Änderungen und Erweiterungen sind davon nicht erfasst.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Sie ist gebührenfrei.

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66) in der aktuell geltenden Fassung

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuell geltenden Fassung

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Am Verfahren waren die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V zu beteiligen. Die Entscheidung wird gemäß Abs. 3 den Vereinigungen, die sich beteiligt haben, bekanntgegeben; die Begründung zu III. gilt insoweit als Abwägungsergebnis.

Auflagen

1. Als Kompensation für die Inanspruchnahme des geschützten Biotops sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Büros PfaU GmbH Marlow (Stand Juli 2021) in der dort beschriebenen Art und Weise umzusetzen:
 - 1.1 Anlage von 2 Feldhecken in der Länge von 540 m (Abschnitt 1, Gemarkung Alt Sammit Flur 1, Flurstück 322) und 670 m (Abschnitt 2, Gemarkung Alt Sammit Flur 1, Flurstücke 249-251, 253).
 - 1.2 Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken, mind. 5 Straucharten: Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gew. Schneeball (*Viburnum opulus*), Gew. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und 2 Baumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula pendula*).
 - 1.3 Verwendung von Gehölzen aus gebietseigenen Herkünften in der Pflanzqualität Sträucher 60/100 cm, 3-triebzig, dreireihige Pflanzung, Pflanzabstände 1,0m in der Reihe x 1,5m zwischen den Reihen.
 - 1.4 Pflanzung von einzelnen großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20 m untereinander als Hochstamm Stammumfang 12/14 cm mit Zweibocksicherung.
 - 1.5 Sicherung der Pflanzung durch Wildverbisschutzzaun über 5 Jahre.
2. Für die Pflanzung ist eine einjährige Fertigstellungspflege und vierjährige Entwicklungspflege vorzusehen: Pflege der Gehölze durch 1-2 malige jährliche Mahd je nach Standort und Vergrasung, Nachpflanzen ausgefallener Bäume, Nachpflanzen bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, bedarfsweises Wässern der Gehölze und Instandsetzen der Schutzeinrichtungen, Entfernung der Schutzeinrichtungen nach 5 Jahren.
3. Die Flächen der Kompensationsmaßnahmen sind durch den Eigentümer mit einer grundbuchlich gesicherten Eintragung (beschränkte Grunddienstbarkeit oder Reallast) zu sichern. Die erfolgte Eintragung ist der UNB innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt dieser Genehmigung vorzulegen.
4. Für die Fällung von 2 Alleebäumen sind als Kompensation 2 einheimische, standortgerechte, großkronige Laubbäume folgender Pflanzqualität zu pflanzen: mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang in 100 cm Höhe mind. 16-18 cm, durchgehender Leittrieb, Kronenansatz in mind. 2 m Höhe, Anbindung mit Dreibock. Die Pflanzstandorte sind der UNB vor der Pflanzung bekanntzugeben.
5. Die Pflanzungen sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließung durchzuführen. Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Pflanzungen nach 5 Jahren angewachsen sind. Innerhalb dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
6. Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist der UNB schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme der Maßnahmen erfolgt unter Teilnahme der UNB.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 21.07.2021 stellten Sie den Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz, sowie auf Befreiung vom Alleenschutz für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Antrag richtet sich darauf, ein gesetzlich geschütztes Biotop für die Errichtung eines Wohngebiets in Anspruch zu nehmen sowie 2 straßenbegleitende Bäume jüngerer Alters für die Zufahrt zu beseitigen.

Im gültigen Flächennutzungsplan von 2004 wurde die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Infolge zwischenzeitlicher Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung konnte sich aufgrund der Standortvoraussetzungen ein Biotop entwickeln, das dem gesetzlichen Schutz unterfällt.

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist die Entscheidung über den mit einem B-Plan vorzubereitenden Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB³ im Rahmen des Satzungsverfahrens zu treffen. Für die

³ Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.B. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell geltenden Fassung

Entscheidung ist der Landrat als UNB gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 6, 12 Abs. 6, 40 Abs. 2 NatSchAG M-V einschließlich der nachfolgend in Bezug genommenen Spezialnormen zuständig.

1. Biotopschutz

- a. Bei dem Biotop handelt es sich um einen Magerrasen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 3.2 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V in der Ausprägung eines Sandmagerrasens. In der Biotopkartieranleitung M-V wird dieser Biotoptyp als Sandmagerrasen (TMS) geführt. Die Schutzwürdigkeit wurde anlässlich einer Kartierung für den Bebauungsplan im Jahre 2021 festgestellt.
- b. Gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustands oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V im Einzelfall u.a. dann Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
- c. Die Umsetzung des Bebauungsplans erfordert die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, da das Vorhaben in der beantragten Form nur realisiert werden kann, wenn die Fläche des Biotops weitestgehend in Anspruch genommen wird. Aus der EAB ergibt sich, dass der Eingriff kompensiert werden kann. Zur Gewährleistung der Kompensation sind die Auflagen 1-3 festgesetzt.
- d. Die nach der EAB vorgesehene Kompensation ist geeignet, den Eingriff zu ersetzen. Ein Ausgleich i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist aus räumlichen und funktionalen Gründen nicht möglich. Die Kompensation erfolgt daher im Wege des Ersatzes i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Die in den Auflagen 1.1 und 1.2 festgesetzten Maßnahmen folgen der EAB des Antragstellers. Sie sind in den Auflagen 1.3 bis 1.5 sowie Auflage 2 detailliert worden, soweit es sich gemäß den *Hinweisen zur Eingriffsregelung*⁴ (HzE) um Voraussetzungen und Anforderungen an qualifizierte Kompensationsmaßnahmen handelt. Die Auflage 3 dient der rechtlichen Sicherung der Flächen und der Maßnahmedurchführung; sie folgt insoweit § 15 Abs. 4 BNatSchG.

2. Alleenschutz

- a. Im Bereich der Zufahrt von der Dorfallée befinden sich zwei junge Alleebäume (Linden), die in den Schutzbereich des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V fallen.
- b. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V ist u.a. die Beseitigung von Alleen und Baumreihen bzw. deren Beschädigung oder nachteilige Veränderung verboten. Dazu gehört auch die Beseitigung einzelner Bäume aus dem eigentlichen Schutzobjekt Alleé. Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach § 19 Abs. 2 NatSchAG i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung zulassen; sie kann eine Befreiung u.a. dann erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.
- c. Da der Baumbestand der geschützten Baumreihe den gesamten östlich angrenzenden Straßenraum begrenzt, wäre grundsätzlich eine Zufahrtmöglichkeit nicht gegeben, wenn von der Vorschrift nicht abgewichen würde. Das Erscheinungsbild der Baumreihe wird durch die Beseitigung der beiden Bäume zwar beeinträchtigt, jedoch nicht so, dass der Charakter der einseitigen Baumreihe *erheblich* beeinträchtigt würde. Insoweit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Befreiung vor.
- d. Mit der Fällgenehmigung nach § 19 Abs. 3 NatSchAG i.V.m. § 67 Abs. 3 BNatSchG sind Ersatzpflanzungen festzusetzen (Auflage 4). Diese richten sich in Art und Umfang nach dem Alleenerlass⁵. Die Pflanzqualität ergibt sich aus Nr. 3.1.8 des Baumschutzkompensationserlasses⁶; die konkrete Festsetzung wurde im erforderlichen Umfang und i.S.d. Bestimmtheitsgebotes präzisiert. Auflage 5 dient der dauerhaften Sicherung der Pflanzung.

III. Beteiligung der Naturschutzvereinigungen

Gemäß § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V waren die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen, da Schutzgüter nach den §§ 19, 20 NatSchAG M-V betroffen sind. Am Verfahren beteiligten sich die

⁴ Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, eingeführt durch Erlass vom 1. Juni 2018

⁵ Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleén und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V), Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, vom 18. Dezember 2015, Amtsbl. M-V 2016 S. 9

⁶ Baumschutzkompensationserlass, VerwVorschr. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, vom 15. Oktober 2007, Amtsbl M-V 2007 S. 530

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) mit Schreiben vom 28.07.2021, der Landesjagdverband (LJV) mit Schreiben vom 03.08.2021 und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) mit Schreiben vom 20.08.2021.

1. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (28.07.2021)

Die SDW stimmt dem Vorhaben zu, da die Baumaßnahme im öffentlichen Interesse liegt und die Eingriffe durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

2. Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (03.08.2021)

Der Landesjagdverband hat keine Einwände.

3. Bund für Umwelt und Naturschutz (20.08.2021)

Der Bund stimmt dem Vorhaben nicht zu. Er bezweifelt das Vorliegen von überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder einer unzumutbaren Belastung (c), nicht ausreichende Ermittlung von Alternativstandorten (d), keine Übereinstimmung mit § 1a Abs. 2 BauGB (e), keine Übereinstimmung mit § 1a Abs. 5 BauGB (f) und sieht das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (g).

Klarstellung

a. § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V enthält die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz. Beide dort genannten Voraussetzungen sind mit dem Wort „oder“ verbunden und stehen in der Form nebeneinander, dass – lediglich – eine von ihnen erfüllt sein muss, um eine Genehmigung erteilen zu können. Die erste Voraussetzung stellt dem Wortlaut nach auf die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ab. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach umfasst die Ausgleichbarkeit auch die Ersetzbarkeit i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG (s. Sauthoff/Bugiel/Göbel, LNatG 2002, Komm. § 20 Rn. 18).

b. Die Ausnahmeentscheidung zum gesetzlichen Biotopschutz erfolgt grundsätzlich nicht im Wege einer fachplanerischen (ergebnisoffenen) Abwägung, sondern als Ermessensentscheidung auf einen konkreten Antrag. Die naturschutzrechtliche Entscheidung mündet in der Antwort auf die (implizit) gestellte Frage, ob das gesetzlich geschützte Biotop für die Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommen werden darf; sie ist jedenfalls keine das Vorhaben selbst zulassende Entscheidung.

Abwägung

c. Soweit der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop ausgleich- oder ersetzbar ist und dies der Entscheidung maßgeblich zugrunde liegt, kommt es gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V nicht mehr zwingend auf die zweite Ausnahmenvoraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses an. Auf die Klarstellung a (s.o.) wird verwiesen.

d. Die Ausnahmemöglichkeit nach § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V, ebenso wie die Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sehen eine Alternativenprüfung zunächst nicht ausdrücklich vor. Diese war vielmehr Gegenstand des Planverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Die dort vorgenommene Prüfung lässt keine offensichtlichen Rechts- insbesondere Abwägungsfehler erkennen, soweit sie bei der naturschutzrechtlichen Beurteilung zum gesetzlichen Biotopschutz eine Rolle spielen könnten. Im Übrigen wird auf die Klarstellung b (s.o.) verwiesen.

e. Es wird auf die Ausführungen unter d. verwiesen.

f. Es wird auf die Ausführungen unter d. verwiesen.

g. Die Ausnahmemöglichkeit nach § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V, ebenso wie die Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sehen eine Verträglichkeitsprüfung mit außerhalb des Vorhabens liegenden Schutzgebieten zunächst nicht ausdrücklich vor. Eine Vorprüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Gebiet GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ und dem Gebiet SPA „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ ist erfolgt. Eine Unverträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgebieten ist im Ergebnis nicht feststellbar.

Ergebnis: Die Stellungnahme des BUND wurde nicht berücksichtigt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Landrat des Landkreises Rostock, Untere Naturschutzbehörde, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, zu richten. Die Frist bleibt gewahrt, wenn der Widerspruch in der Außenstelle Bad Doberan, A.-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Wolf-Peter Polzin

Sachgebietsleiter